

06.11.08

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Verordnung zur Änderung von Bußgeldvorschriften des
Düngemittelrechts und der Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ablösung des Düngemittelgesetzes durch das Düngegesetz ist es erforderlich, die Verweisungen auf die bußgeldrechtlichen Blankettnormen in mehreren Rechtsverordnungen anzupassen. Die betreffenden Vorschriften in den Rechtsverordnungen nehmen Bezug auf die jeweilige Blankettnorm des bisherigen Düngemittelgesetzes, daher sind die Verweise durch entsprechende Bezugnahmen auf das Düngegesetz zu ersetzen. Um keine zeitliche Lücke bezüglich der rechtlichen Wirksamkeit der Bußgeldvorschriften entstehen zu lassen, ist es anzustreben, dass diese Verordnung gleichzeitig mit dem Düngegesetz verkündet wird.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere auch den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dieser Verordnung nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

06.11.08

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Verordnung zur Änderung von Bußgeldvorschriften des
Düngemittelrechts und der Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 5. November 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung von Bußgeldvorschriften des
Düngemittelrechts und der Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung zur Änderung von Bußgeldvorschriften des Düngemittelrechts und
der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und 5, des § 5 Abs. 2 und des § 7 des Düngegesetzes vom (...) (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, hinsichtlich des § 3 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1
Änderung der Düngeverordnung**

§ 10 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Düngemittelverordnung**

§ 8 der Düngemittelverordnung vom (...) (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Düngegesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Düngegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung

Die Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1822) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Düngegesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Düngegesetzes“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 des Düngegesetzes“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Düngemitteln im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1 des Düngegesetzes die Typenbezeichnung, bei sonstigen Stoffen die Bezeichnung nach § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 des Düngegesetzes.“
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Düngemitteln im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1 des Düngegesetzes die Typenbezeichnung, bei sonstigen Stoffen die Bezeichnung nach § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 des Düngegesetzes,“.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 oder 2a des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 des Düngegesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

§ 28 Abs. 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch § 48 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 einen Fermentationsrückstand oder einen Kompost aufbringt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Begründung

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ablösung des Düngemittelgesetzes durch das Düngegesetz ist es erforderlich, die Verweisungen auf die bußgeldrechtlichen Blankettnormen in mehreren Rechtsverordnungen anzupassen. Die betreffenden Vorschriften in den Rechtsverordnungen nehmen Bezug auf die jeweilige Blankettnorm des bisherigen Düngemittelgesetzes, daher sind die Verweise durch entsprechende Bezugnahmen auf das Düngegesetz zu ersetzen.

Die Verordnung führt zu keiner materiellen Rechtsänderung in den betroffenen Rechtsverordnungen, insbesondere tritt keine Änderung der Bußgeldtatbestände ein. Die Änderungen haben ausschließlich rechtstechnischen Charakter und sind eine Folge der bevorstehenden Ablösung des Düngemittelgesetzes durch das Düngegesetz.

Um keine zeitliche Lücke bezüglich der rechtlichen Wirksamkeit der Bußgeldvorschriften entstehen zu lassen, ist es anzustreben, dass diese Verordnung gleichzeitig mit dem Düngegesetz verkündet wird.

Die Verordnung führt zu keiner zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen weder zusätzliche Aufwendungen außerhalb des Vollzugsaufwandes noch zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Der Wirtschaft, insbesondere auch den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dieser Verordnung nicht zu erwarten.

Mit der Verordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 708 und 709: Verordnung zur Änderung von Bußgeldvorschriften des
Düngemittelrechts und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-
verordnung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat daher hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter